

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dräger MSI GmbH

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für Rechtsgeschäfte, die ab 01.01.2011 abgeschlossen werden. Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Dräger MSI GmbH, kurz genannt Dräger MSI. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn die Dräger MSI sie schriftlich angenommen hat.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, ist neben der Schriftform stets die Textform zulässig.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Dräger MSI, soweit sie nicht Bauleistungen sind.
- 1.4 Bauleistungen erbringt die Dräger MSI mangels besonderer Vereinbarungen aufgrund der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Ergänzend gelten die Ziffern 1, 3, 6 und 10 bis 14 dieser Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der Dräger MSI sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben – soweit zumutbar – vorbehalten.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Für die richtige Auswahl der Ware und Menge ist der Kunde allein verantwortlich.
- 2.3 Sind mehrere Kunden Vertragspartei, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen den Kauf betreffenden Angelegenheiten, die rechtsverbindlichen Erklärungen der Dräger MSI entgegenzunehmen. Die Leistung erfolgt durch die Dräger MSI an jeden der Kunden mit Wirkung für und gegen alle übrigen Kunden.
- 2.4 Dräger MSI ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei Dräger MSI anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
- 2.5 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch Dräger MSI.
- 2.6 Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch evtl. Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Dräger MSI zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer der Dräger MSI. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.
- 2.8 Die Anwendbarkeit des § 312e Nr. 1-3 BGB ist ausgeschlossen.
- 2.9 Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Dräger MSI gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

3. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 3.1 Die Zahlung hat ausschließlich in EURO zu erfolgen.
 - 3.2 Für Lieferungen und Leistungen der Dräger MSI ins Ausland hat die Zahlung durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv einer Großbank der Bundesrepublik Deutschland, zahlbar zugunsten der Dräger MSI gegen Vorlage der Dokumente bei dieser Großbank zu erfolgen.
 - 3.3 Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Für diese Zahlungsmittel gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die Dräger MSI über den Betrag verfügen kann.
 - 3.4 Dräger MSI bestimmt, auf welche ihrer Forderung(en) Zahlungen des Kunden angerechnet werden. Schecks werden nur vorbehaltlich der Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen; eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Dräger MSI ist berechtigt, mit Forderungen des Kunden, die er gegen Mutter-, Tochter, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften von Dräger MSI hat, aufzurechnen.
 - 3.5 Diskont- und Einzugsgebühren sowie sonstige Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
 - 3.6 Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten von Dräger MSI für Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne usw., so ist Dräger MSI ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.
 - 3.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 3.8 Andere Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
 - 3.9 Bei neuwertig aufgearbeiteten Teilen hat die Dräger MSI, die die Teile aufarbeitet, gemäß Umsatzsteuergesetz zusätzlich zum Austauschbetrag 10 % des Warenwertes als Anteilwert der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Umsatzsteuer kann dem Kunden belastet werden.
 - 3.10 Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen ab Rechnungsdatum:
 - Inland: innerhalb von 10 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder 30 Tagen netto
 - Ausland: innerhalb von 21 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder 60 Tagen nettoService-Rechnungen sind grundsätzlich nichtskontierbar.
 - 3.11 Für Auslandslieferungen bleiben gesonderte Zahlungsbedingungen vorbehalten.
 - 3.12 Bei wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, insbesondere im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ist Dräger MSI berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder Sicherstellung des ganzen oder eines Teils des Kaufpreises zu verlangen. Gerät der Kunde mit (Teil)Zahlungen aufgrund (drohender) Zahlungsunfähigkeit in Rückstand, ist Dräger MSI berechtigt, evtl. weitere Lieferungen bis zur Zahlung der offenen Forderung zurückzuhalten. Die Abnahmepflicht des Kunden bleibt bestehen.
4. **Versand, Verpackung, Gefahrübergang**
 - 4.1 Die Dräger MSI liefert ab Werk ausschließlich Verpackung.
 - 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk – auch bei Teillieferungen oder Über-

nahme anderen Leistungen wie z.B. Anfuhr und Aufstellung – mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunde über. Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich durch den Kunden.

Nimmt die Dräger MSI im Rahmen des Liefervertrages die Montage und Inbetriebnahme der Liefergegenstände vor, so geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme auf den Kunden über.

Erfolgt die Inbetriebnahme aus von der Dräger MSI nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von zwölf (12) Tagen nach schriftlicher Anzeige der Beendigung der Montage, so geht die Gefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Kunden über. Die Dräger MSI verpflichtet sich, in diesem Fall die Kunden darauf hinzuweisen, dass die Ware als abgenommen gilt. Verzögert sich die Montage aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

- 4.3 Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten Dräger MSI gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt sowie das Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

- 4.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.5 Ohne bestimmte Weisung erfolgt der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Durch Teillieferung erwachsende Kosten trägt der Kunde.

- 4.6 Bei Bestellungen auf Abruf gewährt Dräger MSI – soweit nichts anderes vereinbart – eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Bestellung an. Ist die Abnahmefrist verstrichen, so ist Dräger MSI berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware entweder in Rechnung zu stellen oder die Bestellung im Hinblick auf den nicht abgewickelten Teil des Vertrages zu stornieren.

- 4.7 Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich bestimmt – stets unverbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle einer Anzahlung und Teillieferungen kann die Anzahlung erst mit der letzten Rate verrechnet werden.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Gewichts- und Maßangaben in Prospekten und Angeboten erfolgen nach bestem Wissen. Zumutbare Abweichungen der Ausführung und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Ebenso bleibt die Verwendung von neuwertig aufgearbeiteten Teilen im Service vorbehalten.

- 5.2 Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar, sofern nicht die Dräger MSI ausdrücklich die Gewähr in Form einer Garantieverpflichtung für das Einhalten dieser technischen Norm übernimmt. Werden bei Abschluss des Vertrages bezüglich des Vertragsgegenstandes Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben, so bedürfen diese der Schriftform.

- 5.3 Die Einhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen der Dräger MSI und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Dräger MSI die Verzögerung zu vertreten hat.

- 5.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- 5.5 Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Ausspernung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der Dräger MSI liegen, es sei denn, die Lieferung oder Leistung wird dadurch unmöglich.

6. Rücktritt außerhalb der Regelungen der Gewährleistung (Ziffer 9)

- 6.1 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Dräger MSI die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Dräger MSI. Im Übrigen gilt Ziff. 10.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für die zur Unmöglichkeit oder zum Unvermögen führenden Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

- 6.2 Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Kunde der in Verzug befindlichen Dräger MSI schriftlich eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Gleiches gilt, soweit die Dräger MSI die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt und die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.

Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

- 6.3 In den unter 6.1 und 6.2 genannten Fällen haftet die Dräger MSI gemäß Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferten und/oder eingebauten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Dräger MSI bis zur vollständigen Tilgung aller, auch künftiger, Forderungen, aus der Geschäftsverbindung zum Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Dräger MSI. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage der Dräger MSI, die als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für die Dräger MSI.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der Dräger MSI gehörenden beweglichen Sachen durch den Kunden steht der Dräger MSI das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dräger MSI GmbH

Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den vom Kunden benutzen anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Im Falle der Verbindung mit Gebäuden oder anderen Grundstücksbestandteilen verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges nach Anforderung der Dräger MSI die Trennung der gelieferten und/oder eingebauten Gegenstände (Vorbehaltsware) herbeizuführen und das Eigentum an diesen Gegenständen auf die Dräger MSI zurückzübertragen. Diese Gegenstände gelten sodann als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Zurückbehaltungsrechte sind, insbesondere wegen Ersatzes von Verwendungen auf diese Gegenstände, ausgeschlossen.

7.2 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung aller, auch künftiger Forderungen der Dräger MSI aus der Geschäftsverbindung an die Dräger MSI abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, es sei denn, er stellt seine Zahlungen ein oder die Dräger MSI widerruft diese Einziehungsermächtigung. Die Befugnis der Dräger MSI, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde hat der Dräger MSI auf Verlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, an wen er Liefergegenstände veräußert hat, welche Forderungen ihm aus der Veräußerung entstehen und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn er die Eigentumsrechte der Dräger MSI bis zur vollständigen Bezahlung der Liefergegenstände durch einen Dritbesteller diesem gegenüber vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder Sicherungs-übereignungen ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der Dräger MSI ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zur Zahlung an die Dräger MSI anzuzeigen.

7.4 Übersteigt der Wert für die Dräger MSI bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Dräger MSI auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der Dräger MSI beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Dräger MSI verpflichtet.

7.5 Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde der Dräger MSI unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Dräger MSI zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Dräger MSI gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt die Dräger MSI vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

8. Mängelrüge und Annahme

8.1 Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Eingang zur Feststellung von Fehlmengen und Transportschäden zu prüfen. Im Falle eines Transportschadens ist ein Schadensprotokoll zur Sicherung evtl. Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen (Post, Eisenbahn, Spediteur etc.) anzufertigen.

8.2 Mängel können nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware geltend gemacht werden, es sei denn, der betreffende Mangel ist nicht offensichtlich. Die mangelhafte Ausführung von Arbeiten ist zur Vermeidung des Verlustes des Nacherfüllungsanspruchs und anderer Ansprüche wegen Mängeln der Dräger MSI unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen.

8.3 Soweit der Kunde durch Streik oder Aussperrung gehindert ist, die Annahme durchzuführen, verlängert sich die Frist zur Annahme sowie die Frist zur Rücknahme nach dem vorangegangenen Absatz in angemessenem Umfang.

9. Gewährleistung

Für Sachmängel von Lieferungen und Leistungen leistet die Dräger MSI unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziff. 10 - Gewähr wie folgt:

9.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Dräger MSI nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Kunde muss der MSI GmbH offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Erfolgt die Mängelrüge aufgrund besonderer Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich, so bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Zur Überprüfung der angelegten Mängel durch die MSI GmbH ist die Ware unangetastet zu lassen.

9.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der MSI GmbH oder das Angebot als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Ein Sachmangel liegt nicht vor, soweit sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die vom Käufer erwartet werden konnte. Ferner liegt kein Sachmangel bei fehlerhafter Montageanleitung vor, wenn die Montage fehlerfrei vorgenommen worden ist. Liefert die Dräger MSI eine geringfügig andere Sache oder eine geringfügig andere Menge an Sachen, als dies im Vertrag vereinbart worden ist, so liegt hierin kein Sachmangel. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-/Gebrauchsanleitung, ist MSI GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Ein Sachmangel liegt insbesondere nicht vor bei:

Ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse - sofern sie nicht von Dräger MSI zu verantworten sind.

9.3 Zur Vornahme aller der Dräger MSI notwendigerscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der Dräger MSI die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auf Anforderung den Liefergegenstand der Dräger MSI oder einer von der Dräger MSI von Fall zu Fall zu bestimmenden Werkstatt einzusenden, andernfalls ist die Dräger MSI von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Dräger MSI sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Dräger MSI Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.4 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die Dräger MSI - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Die Dräger MSI kann die Nacherfüllung verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Ersetzte Teile werden Eigentum der Dräger MSI.

9.5 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dräger MSI - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegen die Voraussetzungen des Rücktritts vor, ist aber der Mangel nur unerheblich, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

9.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

9.7 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Dräger MSI für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung der Dräger MSI vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

9.8 Der Kunde kann keine Nacherfüllungsansprüche geltend machen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, es liegt Arglist bzw. eine Beschaffenheitsgarantie vor. Im Hinblick auf weitergehende Ansprüche findet Ziff. 10 dieser Geschäftsbedingungen Anwendung.

9.9 Erfüllt die Dräger MSI nach, so wird hierdurch der Lauf der Verjährungsfrist während der Zeitdauer gehemmt, in der dem Kunden durch diese Aktivitäten der Dräger MSI die Benutzung des Liefergegenstandes unmöglich ist.

9.10 Für gebrauchte Liefergegenstände, ausgenommen neuwertig aufgearbeitete Teile, sind jegliche Nacherfüllungsansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

9.11 Die Dräger MSI behält den Anspruch auf die Gegenleistung, soweit die Pflicht zur Nacherfüllung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung unmöglich wird. Tritt das Leistungshindernis aufgrund eines alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Kunden ein oder befindet er sich mit der Leistung in Annahmeverzug, so behält die Dräger MSI ihren Anspruch auf die Gegenleistung.

9.12 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 9.1 dieser Bestimmung) oder die gelieferte Ware in andere Gegenstände des Kunden eingebaut oder sonst durch den Kunden verändert worden ist. Die Möglichkeit des Kunden, nachzuweisen, dass die Veränderung oder der Einbau der Ware den Mangel nicht herbeigeführt hat, bleibt hiervon unberührt.

9.13 Übernimmt die Dräger MSI für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit eines Gegenstandes ausdrücklich eine schriftliche Garantie, so stehen dem Kunden neben den sich aus der Garantie ergebenden Rechten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche gegen die Dräger MSI zu. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die Ziff. 9.2 bis 9.10 und Ziff. 10 entsprechend. Im Übrigen erhält der Kunde keine Garantien im Rechtssinne. Evtl. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

10. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Dräger MSI - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die die Dräger MSI arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Dräger MSI garantiert hat
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Dräger MSI auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, der den Vermögensschaden nicht einschließt.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung, Inbetriebnahme bzw. Abnahme der Leistung. Ansprüche für Einmalprodukte beschränken sich auf den ersten Gebrauch. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für Rückgriffsansprüche des Unternehmers (§ 479 Abs. 1 BGB) gelten die gesetzlichen Fristen. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände bzw. Planungs- und Überwachungsleistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung, es sei denn, Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen ist in diese Verträge einbezogen worden. Für solche Verträge gilt eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten. Im Übrigen bleibt Ziffer 9.12 unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dräger MSI GmbH

- 12. Urheberrecht**
An Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich die Dräger MSI Eigentums- und urheberrechtliche Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 13. Datenschutz**
Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz macht die Dräger MSI darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten für eigene Zwecke der Dräger MSI verarbeitet und gespeichert werden.
- 14. Sicherheitsbestimmungen**
Der Kunde ist für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, die Dräger MSI von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Kunden entstehen, freizustellen.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Sonstiges**
- 15.1 Gerichtsstand ist Hagen. Jedoch ist die Dräger MSI nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: 01.01.2011